



Beschluss

**des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG
in der Sitzung am 15. März 2016**

**betreffend Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich
angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des
Rehabilitationszentrums Rudolf-Sophien-Stift gGmbH, Stuttgart
(VR 2/2016)**

1. Die AGMAV hat mit Schreiben vom 8. Januar 2016 folgenden Antrag betreffend Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rehabilitationszentrums Rudolf-Sophien-Stift gGmbH, Stuttgart gestellt:

„Die Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, in der Fassung der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - (AVR-Württemberg - AVR-Wü -) werden wie folgt geändert:

I. Änderungen der AVR-Württemberg - Erstes Buch -:

In Teil 7 wird folgende Arbeitsrechtliche Regelung über eine einzelne Einrichtung (ARE) aufgenommen:

,ARE 28

Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rehabilitationszentrums Rudolf-Sophien-Stift gGmbH

1. Den Arbeitsverträgen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rehabilitationszentrums Rudolf-Sophien-Stift gGmbH wird ab 1. Januar 2015 als Mindestinhalt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (Tarifgebiet West - Landesbezirk Baden-Württemberg) jeweiligen Fassung und die den TVöD ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge sowie der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) vom 13. September 2005 in der jeweils geltenden und die den TVAöD ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge zugrunde gelegt. Dies gilt nicht, wenn von der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - etwas anderes bestimmt wird.

2. Die dienstvertraglichen Rechte und Ansprüche der in der im Rehabilitationszentrum Rudolf-Sophien-Stift gGmbH beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2014 in einem Dienstverhältnis zum Rehabilitationszentrum Rudolf-Sophien-Stift gGmbH stehen, das über den 1. Januar 2015 hinaus fortgeführt wird, sind so zu behandeln, als ob der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 in der für den Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (Tarifgebiet West - Landesbezirk Baden-Württemberg) jeweils geltenden Fassung und die den TVöD ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge bzw. der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) in der jeweils geltenden Fassung der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände bzw. der Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) vom 13. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung und die den TVAöD ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge seit Beginn ihres Dienstverhältnisses gegolten hätte.
3. Darüber hinausgehende einzelvertragliche Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Ansprüche aus betrieblicher Übung bleiben unberührt.
4. Inkrafttreten: Diese Regelung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.'

II. Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2015“

2. Der Schlichtungsausschuss nach dem ARRG rügt scharf, dass der Dienstgeber des Rehabilitationszentrums Rudolf-Sophien-Stift gGmbH zum 1. Januar 2015 im Wege des einseitigen Beschlusses ohne Dienstvereinbarung nach § 36 a MVG-Württ. bzw. ohne Beschluss der AK-Württ. die AVR-Württ. anwendet.

Dem o. g. Antrag der AGMAV vom 8. Januar 2016 kann dennoch nicht entsprochen werden, weil das Buch AVR-Wü./I nach Ansicht des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG das geeignete kirchliche Arbeitsrecht für das Rehabilitationszentrum Rudolf-Sophien-Stift gGmbH darstellt.

Begründung:

Der Schlichtungsausschuss nach dem ARRG erwartet, dass die Einrichtung Rehabilitationszentrum Rudolf-Sophien-Stift gGmbH einen entsprechenden Antrag beim Vorstand des Diakonischen Werkes Württemberg e. V. stellt, die AVR-Wü./I anwenden zu dürfen, den dieser beim nächstmöglichen Termin in die AK-Württ. einbringen wird.

Stuttgart, 15. März 2016

Prof. Dr. Reichold
Vorsitzender